

Gesuch um Weiterführung der Versicherung (Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG)

Arbeitnehmer

Name:
Vorname:
AHV-Nr.:
Staatsangehörigkeit:

Arbeitgeber

Abrechnungsnummer:
Name:
Hauptsitz:

Tätigkeit in Staat:

ab: Tag Monat Jahr

Wohnsitz während Auslandstätigkeit in Staat:

Tag Monat Jahr

Weiterführung der Versicherung ab:

Lohn (inkl. ev. Lohn von ausl. Arbeitgeber) pro Jahr ca.:

Nachweis der fünfjährigen Versicherungsdauer (Art. 5 AHVV)

Der Arbeitgeber hat die Angaben anhand von Belegen des Arbeitnehmers zu prüfen (z.B. Lohnausweise, Beitragsverfügungen AHV, Wohnsitzbescheinigungen)

Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

von	bis	versichert nach untenstehendem Buchstabe:
von	bis	versichert nach untenstehendem Buchstabe:
von	bis	versichert nach untenstehendem Buchstabe:
von	bis	versichert nach untenstehendem Buchstabe:

a: versichert infolge Erwerbstätigkeit in der Schweiz
b: versichert infolge Wohnsitz in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit
c: versichert infolge Entsendung in einen Vertragsstaat

d: versichert infolge freiwilliger Versicherung (Art. 2 AHVG)
e: versichert infolge Weiterf. der Vers. (Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG)
f: versichert infolge:

Bemerkungen des Arbeitgebers:

Datum: Stempel/Unterschrift des Arbeitgebers:

Datum: Unterschrift des Arbeitnehmers:

Bitte für Rücksendung an Arbeitgeber Adressetikette beilegen

Entscheid der Ausgleichskasse

Schlieren,

Gesuch bewilligt Bemerkungen:
 Gesuch nicht bewilligt

Ausgleichskasse PROMEA

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. auch Rz 4002-4031 WVP)

Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG
Die Versicherung können weiterführen: Personen, die für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig sind und von ihm entlohnt werden, sofern dieser sein Einverständnis erklärt.

Art. 5a AHVV
Zur Weiterführung der Versicherung haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber der zuständigen Ausgleichskasse ein gemeinsames schriftliches Gesuch einzureichen.

Art. 5 AHVV
Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind, können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren versichert waren und dies unmittelbar vor:
a. Aufnahme der Tätigkeit im Ausland oder
b. Ablauf der nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.

Art. 5b AHVV
Die Versicherung läuft ohne Unterbruch weiter, falls das Gesuch innerhalb von sechs Monaten von dem Tag an eingereicht wird, an welchem die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt sind. Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

Rz 4026 WVP
Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.